

Hann. Dep. 103 VII Nr. 8

Entwurf zum vorsichtigeren Weg, 24.11.1836

Seite 261 r

Han. 24^t Nov. 1836.

(Entwurf
nur noch.)

wäre etwas zu ändern, wenn
auch der 2te vorsichtigere
Weg in Antrag gebracht
wird.

Durchlauchtigster Herzog
gnädigster Fürst und Herr

Das Zutrauen mit dem
Ew. K. Hoh. mich in Betreff der
öffentlichen Angelegenheiten, beehrt
haben, ermuthigt mich, meine
unmaaßgeblichen Ansichten, über
eine dereinstige Organisation
der Staatsbehörden, Ew. K. Hoh.
höheren Ermessen, unterthänigst
zu unterwerfen, für den Fall,
da ich den Zeitpunkt nicht erleben
sollte, wo, nach dem Rathschluß
der Vorsehung, Ew. K. Hoh. den
Thron von Hannover, besteigen möchten.
Ew. K. Hoh. ist aus meinem un-
terthänigsten Aufsatz vom ____ [Leerstelle im Original]
bereits der Weg bekannt, auf welchem
ich glaube, daß die Verfassung vom 26^t
Septbr. 1833. aufzuheben seyn werde.
Höchst dieselbe sehr bald nach
Höchst Ihrer Thronbestiegung, ein
Patent über den Regierungsan-
tritt, zu erlassen haben dürften,

Seite 261 v

und ich, wie ich in meinem
obgedachten Aufsatz vom ____ [Leerstelle im Original]
entwickelt habe, glaube, daß es
am angemessensten sey, sogleich in
diesem ersten Antrittspatent, die
Absicht auszusprechen, die neue Verf. von 1833. aufzuheben; so
erlaube ich mir, einen Entwurf zu
einem solchen Patent
unter Anl. A.
unterthänigst
hier anzulegen. Ich habe ge-
glaubt, daß es auf die formellen
legalen Mängel der Constitution
zwar besonders gestützt seyn müsse,
daß aber auch mit Nutzen, der
materiellen Mängel, Erwähnung ge-
schehen werde. Wenn Ew. K.
Hoh. ein Antrittspatent in dieser
Art genehmigen sollten, so dürfte
es einer letztlich überflüssigen
Vorsicht wegen, rathsam seyn, einige
Tage vor der Publication, die Mili-
taircommandeure im Königreich,
insgeheim und ohne Aufsehen zu erre-
gen, aufmerksam zu machen,
und sie aufzufordern, die ihnen unter-
gebene Militairmacht so disponibel
zu stellen, daß sie unverzüglich
da einschreiten könne, wo sich

einige unruhige Bewegung zeigen möchte; insonderheit dürfte die Militairmacht in Han. Hildesh., Göttingen, Osnabr. nicht zu geringe seyn. Eine allgemeinere Bewegung im Lande ist ohne Zweifel gar nicht zu besorgen; die neue Constitution hat keineswegs diese Theilnahme hervorgebracht; allein partieller, momentaner Aufstand, angezettelt, durch die erbitterte und besiegte Parthey der Liberalen des Bürgerstandes, welche auch einige Landleute augenblicklich verführen können, wäre möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich.

Wenn einer der bisherigen Minister Bedenken tragen sollte, das Patent zu contrasigniren, vielleicht auch überhaupt, dürfte es angemessen seyn, dazu einen Geh.Rath zu gebrauchen, wenn ein solcher vorhanden, dem Ew. K. Hoheit Ihr Vertrauen geschenkt haben., sonst würde sofort ein neuer Minister von Ew. K. H. zu ernennen seyn.

Nach diesem Haupteingange durch das Regierungsantrittspatent, und die Aufhebung der Verf. von 1833. erscheint die nächste Sorge die, der Einrichtung des Ministeriums. Bereits bey einer anderen Gelegenheit habe ich Ew. K. Hoh. die unmaaßgebliche Meinung geäußert, daß die jetzige Einrichtung, nach der die Geheimen Cabinettsräthe sämtlich

stets im Pleno des Minist.
anwesend sind, überhaupt zu
viel von den, den Mini-
stern Untergebenen, an-
wesend sind, sehr nachtheilig
sey. Sie erhalten dadurch zu
viel Gewicht, und da sie als
Bearbeiter und Referenten die ge-
naueste ActenKenntnis besitzen,
um breit und detailliert darüber
reden zu können, so führen sie end-
lich die Discussion und schlagen die
Minister. Wenn der Referent
und der für den vorzutragenden Ge-
genstand betreffende Geh.Ca.Rath
anwesend sind, so genügt dieses
völlig; sie können und müssen die Sache
genau und vollständig vortragen und
explaniren, auch ihre Meinung durch
Gründe unterstützt, äußern: dann
aber müssen Minister im Stande
seyn, selbst zu urtheilen und zu
beschließen. Außerdem
läßt sich erwarten, daß der Depart.

Minister, die Acte einer wichtigen oder verwickelten Sache, selbst eingesehen habe: der Minister muß nicht jede unbedeutende currente Sache selbst lesen, die in die Norm der Administration schon genügsam eingeschränkt ist, dadurch verliert er Zeit, Seinen Verstand für die wichtigeren Angelegenheiten; allein auf die richtige Auswahl dessen was er selbst lesen und prüfen muß, kömmt alles an.

Das so veränderte Ministerium würde bestehen:

1. Aus dem Ministerio der Justiz.
2. – dem Min. der auswärt.

Angelegenheiten oder Krieges.

Die auswärtigen Angelegenheiten können, nach den Umständen, auch einem anderen Minister zugetheilt werden.

3. Aus dem Ministerio des Inneren.

4. Aus dem Ministerio der Finanzen.

Eine solches collegialisches Ministerium wird aber schwierigen Anforderungen, welche die Begebenheiten der letzten Jahre, wenn von einer Verfassung die Rede seyn soll, herbeygeführt haben, nicht entsprechen können. Es fehlt die erforderliche Einheit, Energie und Thätigkeit, die nur von Einem Kopfe ausgehen kann.

Das ganze der Verwaltung muß in einem Blick zusammengefaßt, darauf ein Plan entworfen, und demgemäß verfahren werden.

Dieses kann nur von Einem Mann ausgehen. Wenn mir daher die collegialischen Ministerien, ohne Haupt, überhaupt eine Hauptquelle der Schwäche, der Langsamkeit, des Unzusammenhängenden in Verwaltung und Gesetzgebung, und des Übergewichts der Subalternen zu seyn

scheinen, so treten dessen Mängel hier noch mehr hervor, nach einem für die Verwaltung so nachtheiligen Zeitraum. – Es scheint mir daher dringend erforderlich, daß Ew. K. H. einen solchen Mann zur Seite habe, der Höchst Ihre Ansichten und Absichten genau kennt, der sie theilt, den Ew. K. H. als einen Mann von selbständigem Character, von richtigem Urtheil und Kenntniß der öffentlichen Angelegenheiten im Großen, kennengelernt, und auf ihn Höchst Ihr Vertrauen gesetzt haben. Möge der Himmel einen solchen Mann, der selten ist, und noch seltener Gelegenheit hat, von Monarchen erkannt zu werden, Ew. K. H. im entscheidenden Augenblick zu Theil werden lassen; von ihm wird außerordentlich viel abhängen! – Ist ein solcher vorhanden, so dürfte es am rathsamsten seyn, für ihn die Stelle eines Premierministers und Präsidenten des Ministeriums, sogleich einzurichten. Er muss mit großer Autorität, auch verhältnismäßig über die Minister, versehen seyn. Der Titel eines Haus- und Staatskanzlers dürfte in dieser Rücksicht vielleicht sehr angemessen seyn. Die

K. Hausangelegenheiten dürften am besten ihm zu übertagen seyn. Auch das Depart. der auswärt. Angelegenheiten kann er allenfalls annehmen, wenn er nicht mit allgemeinen Geschäften überhäuft ist. Ein anderes Depart. würde nicht für ihn passen und ihn, von der Leitung des Ganzen zu sehr abziehen. Die Attributionen dieses Haus- und Staatskanzlers, müssten im wesentlichen die seyn:

- 1) daß er befugt ist alle Ministerialacten, aus jedem Depart. zu jeder Zeit sich vorlegen oder vortragen zu lassen.
- 2) daß er die Bearbeitung und Prüfung von VerwaltungsReglements, neueren Verord. und Gesetzen, zu provociren befugt ist, welche Prüfung dann nach Maasgabe des Gegenstandes, zuerst in betr. Min. Depart., dann im Pleno vorgenommen wird. Auf sein Verlangen muß ein solcher Gegenstand an das Geh. R.C. verwiesen werden, wenn auch dieses dem Gegenstande nach, gewöhnlicher-

weise, nicht geschähe.

3) daß er allen PlenarVers. des
Minist. beywohnt,
und sie über welche Gegenstände
er wünscht, convocirt,
in des
Königs Abwesenheit, praesidirt.

4) daß er ein conclusum des Ministeriums
suspendiren, und solches zur Entscheidung
des Königs bringen kann.

5) daß vorzunehmende Anstellungen,
die nicht ex pleno des Minist. aus-
gehend, ihm schon dort vorkommen,
aus allen Departem. mit Aus-
nahme des Kriegsdepart. zur Prüfung
und Genehmigung, vorgelegt werden,
bis zu gewissen zu bestimmenden
unteren Graden abwärts.

7) Behuf Ausfertigung seiner Schreiben
Pregui nomine, als der Refer. im
Namen des Königs, an das Minister.
wird ihm, nach seiner Wahl, und stets widerruflich, werden
commissionirt, ein höherer Staatsbeam-
ter, ein Geh. Königl. Cammer, Kriegs-
rath oder ähnlicher bey geordnet, nebst
einem Secretair., unabhängig
von dem Personale, das die K. Haus-
angelegenheiten erfordern möchten.

Ich muß noch einen schmerzhaften Fall, berufen, den, daß für den Prinzen George ein solcher Mann dereinst unerlässlich seyn dürfte, wenn die Vorsehung den Verlust seines Gesichtes fortdauern lassen sollte. Es wäre dann zu wünschen, daß er ein nicht alter Mann wäre, damit der Prinz nicht zum baldigen und wiederholten Wechsel genöthigt wäre, welches für Ihn doppelt schwierig seyn würde.

Sollte Ew. K. H. sich nicht gleich zu dieser definitiven Einrichtung entschließen mögen; so kann ich doch nicht umhin dringend unmaaßgeblich zu wünschen, daß ein Mann mit eben jenen Attributen von Ew. K. H. interimistisch ausgewählt werde. Es würde am angemessensten den Titel eines Geh.Raths führen, ganz unabhängig von den Ministern stehen müssen, auch nach seiner Ernennung mit ihnen im Range avanciren, wenn zB. der Geh. R. Wense, Minister oder Generalsrang hätte, und solche über die

jüngeren Minister erhielt. Nur das Praesidium des Pleni des Minist. würde Schwierigkeit haben, in so fern ein älterer Minister da wäre. Überhaupt würde ein solcher interimistischer Geh. Rath des Königs, allerdings mehr Schwierigkeit finden können, die erforderliche Autorität gegen die Minister, zu behaupten, und wenn an sich eine solche ohne Leitung durch Einen Mann zweckmäßig befunden wird, so ist ohne Zweifel, dieser hohen Stellung und ihren nothwendigen Attribute gemässen, einen wirklichen Premierminister, oder Staatskanzler, zu ernennen. Diese Organisation des Ministeriums erscheint vorerst als das nothwendigste. Demnächst dürfte die Aufhebung der jetzigen Einrichtung des Geh. R.Collegii, und einer verbesserten Organisation desselben, sich als sehr rathsam darstellen. Ich habe die Grundzüge dazu bereits in meinem Aufsatz vom ____ [Leerstelle im Original]

entwickelt.

Die Herstellung einer Domainen-
cammer scheint mir angemessen,
nach wieder erfolgter Trennung der Cassen.

Desgleichen die Herstellung eines
Obersteuercollegiums.

Die Einrichtung nach welcher sol-
che Collegien mit ihrem Präsidenten
und Räthen aufgehoben, und an ihre
Stelle einzelne Generaldirectoren

In der Hauptstadt, und Specialdirectoren
in den Provinzen angestellt werden,

führt eine burocratie und zwar
der gemeineren, also schlechtesten
Art, herbey. Der Generaldirector
selbst ist nicht immer von gleich
hoher Qualification an Stand

und Ausbildung, als der Präsident
eines großen Central Collegiums
es war; noch schlimmer aber ist es,
daß er durch geringere Personen,
als es die Räthe in den Collegien
sind, die Geschäfte führen lassen
muß; durch Specialdirectoren

durch Inspectoren, Secretaire und Revisoren. Diese geringeren Personen erhalten zu viel Einfluß, sind meistens die härtesten in der Ausführung, und ihr Ehrgeiz wächst zu revolutionairen Wünschen heran. Eine bureaucratie von solcher Classe, ist die drückendste aller Verwaltungsarten.

Die Gleichförmigkeit in der Behandlung der Domanial und in der Steuerverwaltung, leidet ebenfalls durch Aufhebung der Centralcollegien. Die Cassen werden dabey leiden, und die Unterthanen ungleich behandelt werden.

Aus ähnlichen Gründen erscheint die Herstellung der Oberforstmeisterstelle, rathsam zu seyn.

Was etwa an der Organisation der Landdrostey und der Ämter zu ändern seyn müßte, dürfte erst nach einigen Jahren der Beobachtung und Prüfung, zu untersuchen seyn.

Die Landdrosten ganz vorzüglich, sollten aber nur aus dem Adel genommen werden. Das war auch

die Absicht, wie ich vernahm, bey der Errichtung der Landdrosteyen; selbst die Veränderung des bisherigen Titels eines Provinzialregierungspräsidenten, in den eines Landdrosten, deutet darauf hin, weil letzterer stets ausschließlich ein adlicher Dienstitel gewesen war. Es wäre sonst die Beybehaltung des Präsidententitels deshalb angemessener gewesen, weil die übrigen Mitglieder der Landdrostey, Regierungsräthe hießen. Die Landdrosten sind das Hauptband zwischen Regierung und Landvolk; dieses Band wurde stets vom Adel, als intermediärer Stand, gehalten, und er ist auch vorzugsweise dazu geeignet. Die nicht adl. Landdrosten, selbst bey gutem Willen und Kenntnissen, besitzen selten genügende Kenntniß des platten Landes: die bisher ernannten nicht adl. Landdrosten haben diesen Satz bestätigt.

Ein Schatzcolleg. dürfte nach
Trennung der Cassen, herzustellen seyn;
doch in einiger veränderter Art.
Es ist unnötig, daß jede Provinz
stets einen Schatzrath da selbst
habe; wenigere von den Land-
schaften, nach einem turnus etwa, prä-
sentirten Rätthe – wobey die Zahl
aus den Ritterschaften, und Städten und
Landgemeinden festzusetzen –
sind hinreichend, nur müssen
es Geschäftsmänner seyn, die ge-
braucht werden können.
Veränderungen in einzelnen Gesetzen
und Verwaltungsnormen, können
nur successive, nach Beobachtung
der Wirkungen des Bestehen-
den, vorgenommen werden;
hier konnte nur die Einrichtung
der Behörde welche wirken soll,
und die Art der Personen, durch welche
sie zu besetzen sind, angegeben
werden. Auf die Personen kommt
meistens noch mehr an, als auf
die Gesetze und Reglements selbst.
Welche einzelnen Gesetze zuerst

Seite 268 v

in Rücksicht auf Abänderungen,
auf Aufhebung, oder auf neue
Emanirung, Rücksicht verdienen
möchten, habe ich vorläufig
in der Anl. B. hie neben
angegeben. Ich beschränke
mich vorerst darauf, und glaube
hiemit meine unterthänigsten
Bemerkungen schließen zu dürfen.